

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Immatrikulationsatzung - ImmaS)**

Vom 13. Februar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Februar 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 13. Februar 2017 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationsatzung - ImmaS) vom 23. Juli 2012 in der Fassung vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Hochbegabtenförderung“ das Wort „an“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „bzw. ein Eignungsverfahren“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Studentin bzw. Student ist, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist. ²Gaststudentin bzw. Gaststudent ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ³Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber Mitglied der Hochschule; § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 3 bleiben unberührt.“
4. § 3 erhält folgende Fassung: „¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule für Musik Nürnberg unverzüglich alle für die von der Hochschule in Bezug auf das Studium zu erhebenden und notwendigen Daten schriftlich anzuzeigen und ggf. geeignete Nachweise vorzulegen (Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG). ²Hierzu zählen auch Änderungen während des Studiums, sowie alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund darstellen können, insbesondere auch Änderungen des Namens, Familienstandes, Wohnsitzes und der Postzustellungsanschrift oder der Verlust des Studienausweises.“
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Schrägstrich durch „bzw.“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Der Antrag auf Immatrikulation ist gemäß den von der Hochschule für Musik Nürnberg festgesetzten Fristen schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes zu stellen. ²Die Fristen werden der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in der Regel im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. ³Für die Immatrikulation außerhalb dieser Fristen finden Art. 31 und Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Anwendung. ⁴Nr. 5.1. des Kostenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltsatzung (GES) der Hochschule für Musik Nürnberg findet entsprechend Anwendung. ⁵Darüber hinaus muss innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auch die Annahme des Studienplatzes schriftlich erklärt worden sein.“
7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.“

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die Immatrikulation ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder einer von ihr bzw. ihm nach den Vorschriften des Art. 14 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bevollmächtigten Person persönlich im Studienservice der Hochschule für Musik Nürnberg vorzunehmen. ²Für die Immatrikulation ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Nürnberg,
 2. gültiger Pass oder Personalausweis,
 3. beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnis bzw. Schulbescheinigung mit Abschlussdatum oder Vorlage im Original (in deutscher oder englischer Sprache),
 4. Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Befreiung bzw. die Nichtversicherungspflicht gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. geeigneter Nachweis über die fristgerechte Einzahlung des Studentenwerkbeitrags gemäß Zulassungsbescheid,
 6. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, falls eine Immatrikulation an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gegeben war; die Exmatrikulationsbescheinigung muss den Grund des Ausscheidens enthalten,
 7. ggf. Nachweise zur Erfüllung der Immatrikulationsauflagen laut Zulassungsbescheid (insbesondere Nachweise der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 6 QualS sowie eines ersten Hochschulabschlusses bei Aufnahme eines Masterstudiums),
 8. geeignete Nachweise über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original oder amtlich beglaubigter Kopie,
 9. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 6 zur Versagung der Immatrikulation führen können.
 10. bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen und/oder an mehreren Hochschulen sind hierüber geeignete Nachweise vorzulegen,
 11. für den dualen Studiengang Master Orchester zusätzlich eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu einer Orchesterakademie einer kooperierenden Institution der Hochschule für Musik Nürnberg,
 12. für den dualen Studiengang Master Internationales Opernstudio zusätzlich ein Nachweis über eine geeignete musiktheaterspezifische Praxisvertiefungsmöglichkeit.
- (2) Ausländische Programmstudierende nicht deutschsprachiger Länder werden von der Vorlage eines Zertifikates ausreichender deutscher Sprachkenntnisse befreit.
- (3) Im Antrag auf Immatrikulation ist neben den in Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Daten eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das Studium erforderliche Modul-, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bereits nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, sowie darüber, ob und ggf. in welchem Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert wurde, weil sie bzw. er die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht erbringen konnte.
- (4) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung oder Versand des Studiausweises. ²Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden daneben Immatrikulationsbescheinigungen sowie je eine Zugangskennung zum Campus-Management-System und zum studentischen E-Mail-Account der Hochschule für Musik Nürnberg.“

9. In § 6 Abs. 3 wird der Schrägstrich durch „bzw.“ ersetzt.

10. In § 7 Abs. 2 wird der Schrägstrich durch „bzw.“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 2 Nummern 1 bis 6 wird der Schrägstrich jeweils durch „bzw.“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 1 und 2 wird der Schrägstrich jeweils durch „bzw.“ ersetzt.

13. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Ergibt sich durch die Anrechnung von Kompetenzen gem. § 18 BSPO und § 18 MSPO eine andere Fachsemestereinstufung, so wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl dementsprechend neu festgesetzt. ²Eine Höherstufung erfolgt in Fällen einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 mit anschließender Anrechnung nicht.“
14. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Lehrkraftwechsel
(1) ¹Jede Studierende bzw. jeder Studierende wird von der Hochschule einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften zugeteilt. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können hinsichtlich des künstlerischen Hauptfaches einen Lehrkraftwunsch äußern, über den die Hochschule nach ihrem Ermessen entscheidet.
(2) ¹Ein Lehrkraftwechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines Semesters möglich. ²Er ist während der Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn der Unterrichtszeit, zu beantragen. ³Der Antrag wird mittels des von der Hochschule hierfür zur Verfügung gestellten Formulars über den Studienservice bei der Hochschulleitung gestellt. ⁴Der Antrag soll das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte enthalten.“
15. In § 13 wird der Schrägstrich jeweils durch „bzw.“ ersetzt.
16. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Studierende/ein Studierender“ durch „Studentin bzw. ein Student“ ersetzt.
17. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Versäumt eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Die Kosten für eine verspätet beantragte Rückmeldung sind grundsätzlich von der Studentin bzw. dem Studenten zu tragen und richten sich nach Art. 32 BayVwVfG i. V. m. Nr. 5.1. des Kostenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltsatzung (GES) der Hochschule für Musik Nürnberg. ³Nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn ist eine Rückmeldung nicht mehr möglich.“
18. In § 14 Abs. 2 wird der Schrägstrich durch „bzw.“ ersetzt.
19. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Eine Studierende bzw. ein Studierender kann auf Antrag nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Antrag ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn zu stellen. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich ein schriftlicher Antrag an den Studienservice gestellt werden.“
20. In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen: „es sei denn die Beurlaubung erfolgt auf Grund von § 16 Nr. 3 oder Nr. 5 in Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen auf das Weiterstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg“.
21. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen/Studienbewerber“ durch „Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber“ ersetzt.
22. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Gaststudentin/Gaststudent“ durch „Gaststudentin bzw. Gaststudent“ ersetzt.
23. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Immatrikulation der bzw. des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem sie bzw. er immatrikuliert wurde oder durch die ordentliche Beantragung der Exmatrikulation.“
24. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Schülerinnen bzw. Schülern kann nach bestandenem Eignungstest und dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule über das Vorliegen besonderer Begabungen im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Art 63 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.“

25. § 24 erhält folgende Fassung: „¹Die Anmeldung in der Hochbegabtenförderung erfolgt analog § 4; eine Immatrikulation erfolgt jedoch nicht. ²Zur Anmeldung ist das persönliche Erscheinen mit mindestens einer erziehungsberechtigten Person oder gemäß den Vorschriften des Art. 14 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bevollmächtigten Person notwendig. ³Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:
1. Zulassungsbescheid der Hochschule für Musik Nürnberg,
 2. gültiger Pass oder Personalausweis,
 3. aktuelle Schulbescheinigung,
 4. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme des Studiums, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits volljährig ist,
 5. für Staatsangehörige nicht deutschsprachiger Länder: Geeigneter Nachweis über die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.
- ⁴Fremdsprachige Dokumente sind zudem in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“
26. In § 25 Abs. I werden die Worte „Schulpflicht an einer allgemeinbildenden inländischen Schule“ durch „Schulausbildung“ ersetzt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Februar 2017 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13. Februar 2017.

Nürnberg, 13. Februar 2017

Gez.

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Februar 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 2017.